

Aktuelle Steuerliche Informationen

Juni 2012

Termine Juni 2012.....	3
Abziehbarkeit des an eine niederländische Hochschule gezahlten Kolleggeldes	3
Änderung eines Steuerbescheides wegen offenkundiger Unrichtigkeit	4
Arbeitsvertragliche Regelung zur Abgeltung von Urlaub	4
Ausgleichsanspruch eines Versicherungs- und Bausparkassenvertreters	4
Bei unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb ist Verlustabzug zulässig.....	5
Beitragspflicht von Kapitaleinkünften aus einer Direktversicherung.....	5
Berechtigte Vergütungserwartung bei Mehrarbeit und Durchschnittsverdienst	5
Bilanzausweis kaufpreismindernd wirkender Rückstellungen mit steuerlichem Passivierungsverbot.....	5
Darlehensverbindlichkeiten bei qualifiziertem Rangrücktritt nicht passivierbar	6
Ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem späteren befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen	6
Eine Außenprüfungsanordnung kann wegen des Verstoßes gegen das Willkür- und Schikaneverbot rechtswidrig sein.....	6
Einkünfte aus Kapitalvermögen durch Leistungen eines als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführten Betriebs gewerblicher Art (BgA) an die Trägerkörperschaft	7
Einkünfte eines Fußballnationalspielers aus zentraler Vermarktung der Fußball-Nationalmannschaft durch den DFB unterliegen der Gewerbesteuer.....	7
Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß.....	7
Ermittlung der 183-Tage-Aufenthaltsdauer zur Bestimmung des Besteuerungsrechts nach dem DBA Frankreich.....	7
EuGH-Vorlage zum Anspruch auf Differenzkindergeld für Grenzgänger	8
Fahrtkosten im Rahmen eines Vollzeitstudiums	8
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen verstößt nicht gegen Europarecht	8
Kein verfassungsrechtlicher Verstoß durch eingeschränkten Abzug von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben bis zum 31.12.2009	9
Kein Vertrauensschutz bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch	9
Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen Kernbrennstoffsteuer	9
Kein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf zahlungsgestörter Forderungen	10

Keine Kürzung der als Bezüge anzusetzenden Ehegatten-Unterhaltsleistung um Versicherungsaufwendungen	10
Kinderzuschüsse aus einem Versorgungswerk sind nicht steuerfrei	10
Kosten für Jägerprüfung nicht abzugsfähig	10
Lohnsteuerabzug bei Vorteilsgewährung durch Dritte	11
Mehraufwendungen für die Verpflegung für den Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs und für einen Rettungsassistenten	11
Nachweis der Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand einer Einliegerwohnung	12
Neuberechnung der Anwartschaft auf Versorgung	12
Nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung eines Einzelhandelsgeschäfts auch bei bloßer Vermietung des Ladenlokals	12
Personalgestellungs- und Beratungsleistungen einer Spielbank unterliegen dem Umsatzsteuerregelsatz	13
Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten	13
Übergangsregelung bei der Abschaffung der körperschaftsteuerlichen Mehrmütterorganschaft	13
Übertragung des Betreuungsfreibetrags für Alleinerziehende	14
Umfang des stromsteuerrechtlichen Herstellerprivilegs	14
Umsätze aus einer verkehrstherapeutischen Praxis sind nicht von der Umsatzsteuer befreit	14
Unentgeltliche Zuwendung von Unterbeteiligungen an einer Familienstiftung	14
Unternehmereigenschaft einer Holding nur gegeben, wenn diese gegen Entgelt in die Verwaltung der abhängigen Gesellschaften eingreift	15
Vergütung und Haftung des Gesellschafter-Geschäftsführers	15
Versteuerung privat veranlasster Verzugs- oder Prozesszinsen	16
Verwalter muss Heizkosten nach Verbrauch abrechnen	16
Vorlage an den EuGH: Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten	16
Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers	17
Vorverkaufsgebühr für Konzertkarten unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz	17
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	18
Zur Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters	18

Termine Juni 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Umsatzsteuer⁴	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Sozialversicherung⁵	27.6.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.6.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Abziehbarkeit des an eine niederländische Hochschule gezahlten Kolleggeldes

Das an eine niederländische Hochschule (Hogeschool) gezahlte Kolleggeld für die Zeiträume vor 2008 konnte nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn diese Schule nach inländischen Kriterien als Ersatzschule staatlich genehmigt oder nach Landesrecht anerkannt werden könnte. Auf Grund der EuGH-Rechtsprechung gibt es für Schulgeldzahlungen an bestimmte ausländische Schulen eine besondere Übergangsregelung.

Auf dieser Grundlage wurde auch die steuerliche Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen für Privatschulen in einem anderen Mitgliedstaat der EU und im EWR-Raum ab 2008 neu geregelt. Auf die landesrechtliche Anerkennung einer Privatschule kommt es danach nicht mehr an, entscheidend ist vielmehr, ob der durch die Schule vermittelte Abschluss anerkannt wird.

Für den Sonderausgabenabzug selbst ist nicht maßgebend, wer Vertragspartner der Schule ist. Auch wenn das Kind Vertragspartner ist, können die Eltern die gezahlten Beträge geltend machen. Sie kommen mit der Zahlung des Schulgeldes ihren Unterhaltsverpflichtungen nach, das reicht für einen Abzug aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Änderung eines Steuerbescheides wegen offenkundiger Unrichtigkeit

Oftmals kann für den Steuerbürger eine Vorschrift in der Abgabenordnung ein Rettungsanker sein, wenn der Steuerbescheid bereits rechtskräftig geworden ist. Nach dieser Vorschrift können Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenkundige Unrichtigkeiten (z. B. Eingabefehler des Finanzamts) jederzeit berichtigt werden. Jederzeit bedeutet allerdings, dass dies nur bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist möglich ist. Allerdings kann auch das Finanzamt nach dieser Vorschrift eine Änderung vornehmen.

Während der Bearbeitung der Einkommensteuerveranlagung 2006 bemerkte ein Finanzamt, dass im Einkommensteuerbescheid für 2005 eine Lohnersatzleistung aufgrund eines Eingabefehlers nicht berücksichtigt worden war, obwohl der Steuererklärung die Bescheinigung über die Lohnersatzleistung beigelegt worden war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts und ließ die Änderung des Einkommensteuerbescheides 2005 wegen offenkundiger Unrichtigkeit zu. Das Gericht stellte fest, dass ein Fehler im Sinne der Vorschrift offenkundig ist, wenn er bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als offenkundige Unrichtigkeit erkennbar ist.

Arbeitsvertragliche Regelung zur Abgeltung von Urlaub

Die Vertragsfreiheit erlaubt den Parteien des Arbeitsvertrags nicht, gesetzlich zwingende Urlaubsbestimmungen abzubedingen oder zum Nachteil des Arbeitnehmers zu modifizieren. Das Bundesurlaubsgesetz schließt aber nicht aus, dass die Parteien neben den gesetzlichen Rechten vertragliche Ansprüche begründen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können daher vertraglich vereinbaren, dass Urlaub, der bereits verfallen ist, nachzugewährt ist. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die nicht die (Nach-)Gewährung verfallenen Urlaubs, sondern dessen Abgeltung vorsieht. Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden, ist er auszubezahlen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Ausgleichsanspruch eines Versicherungs- und Bausparkassenvertreters

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall machte ein Versicherungs- und Bausparkassenvertreter, dessen Vertrag ordentlich gekündigt worden war, einen Ausgleichsanspruch in Höhe von mindestens 669.000 € geltend. Er legte seinen Anspruch weitgehend auf der Basis der so genannten Grundsätze dar, deren Geltung allerdings nicht ausdrücklich vereinbart worden war.

Das Gericht bejahte den Anspruch dem Grunde nach. Es stellte in seiner Entscheidung klar, dass die von den Spitzenverbänden der Versicherungswirtschaft und des Versicherungsaufsichtsdienstes vereinbarten Grundsätze zur Errechnung eines angemessenen Ausgleichs jedenfalls als Schätzungsgrundlage herangezogen werden können.

Bei unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb ist Verlustabzug zulässig

Seit 2008 gilt für Körperschaften im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs ein Verlustabzugsverbot. Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile der Körperschaft an einen Erwerber übertragen, sind insoweit die nicht genutzten Verluste der Körperschaft nicht mehr abziehbar. Werden mehr als 50 % übertragen, greift ein vollständiges Verlustabzugsverbot. Erfolgt der schädliche Beteiligungserwerb allerdings während des laufenden Wirtschaftsjahres, kann ein bis zu diesem Zeitpunkt in diesem Wirtschaftsjahr erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden. Die Finanzverwaltung hat diese Möglichkeit bisher nicht anerkannt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Beitragspflicht von Kapitaleistungen aus einer Direktversicherung

Kapitaleistungen aus einer Direktversicherung sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts gilt dies aber nur, soweit die Kapitaleistung auf Prämien beruht, die auf den Versicherungsvertrag für Zeiträume eingezahlt worden sind, in denen es sich bei ihm auch wirklich um eine Direktzusage handelte, in denen also ein Arbeitgeber Versicherungsnehmer war. Wird das Versicherungsverhältnis ursprünglich als eine private Kapitallebensversicherung begründet und erst später in eine Direktversicherung umgewandelt, sodass der Arbeitgeber Versicherungsnehmer wird, so darf beitragsmäßig nur derjenige Teil der Kapitaleistung berücksichtigt werden, der auf Zahlungen beruht, die nach diesem Zeitpunkt getätigt wurden. Dies kann im Einzelfall zu einer deutlichen Minderung der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge führen.

Berechtigte Vergütungserwartung bei Mehrarbeit und Durchschnittsverdienst

Wenn Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt beziehen, können Klauseln, wonach sie bei betrieblichem Erfordernis ohne besondere Vergütung zur Mehrarbeit verpflichtet sind, unwirksam sein - mit der Folge, dass ihnen Vergütung für die geleisteten Überstunden zusteht. Dies belegt ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts.

Geklagt hatte ein bei einer Spedition beschäftigter Lagerarbeiter, der monatlich 1.800,00 € bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden verdiente. In einer Klausel seines Arbeitsvertrags war vorgesehen, dass er bei betrieblichem Erfordernis ohne besondere Vergütung zu Mehrarbeit verpflichtet sein sollte. Nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses verlangte der Mitarbeiter Vergütung für 968 in den Jahren 2006 bis 2008 geleistete Überstunden. Seine Klage hatte im Ergebnis Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht entschied, angesichts der nicht herausgehobenen Höhe des Bruttoentgelts sei die Leistung von Überstunden durch den Arbeitgeber nur gegen eine zusätzliche Vergütung zu erwarten gewesen. Der in dem Arbeitsvertrag enthaltene Ausschluss jeder zusätzlichen Vergütung von Mehrarbeit sei unwirksam gewesen, weil er in einem Musterarbeitsvertrag enthalten gewesen sei und nicht habe erkennen lassen, welche Arbeitsleistung der Arbeitnehmer für das regelmäßige Bruttoentgelt schuldet. Der Arbeitnehmer habe bei Vertragsschluss nicht absehen können, was auf ihn zukommen würde. Eine solche Klausel sei unwirksam. Der Anspruch auf Vergütung der Überstunden sei von dem Arbeitnehmer deshalb zu Recht erhoben worden.

Bilanzausweis kaufpreismindernd wirkender Rückstellungen mit steuerlichem Passivierungsverbot

Eine Kapitalgesellschaft erwarb sämtliche Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Rahmen eines sog. asset deals. Kaufpreismindernd wurden steuerlich nicht bilanzierungsfähige Verbindlichkeiten für Jubiläumszuwendungen und an den Pensionssicherungsverein berücksichtigt. Das Finanzamt lehnte einen Bilanzausweis dieser Verbindlichkeiten beim Käufer ab und verlangte stattdessen deren sofortige gewinnerhöhende Auflösung.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist das übernommene Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu bilanzieren. Danach sind alle von einem Käufer erworbenen Verbindlichkeiten als ungewisse Verbindlichkeiten bilanziell auszuweisen und an jedem nachfolgenden Bilanzstichtag mit ihrem Teilwert zu bewerten. Der Anschaffungsvorgang ist erfolgsneutral zu bilanzieren. Diese Grundsätze sind auch für die steuerbilanzielle Beurteilung maßgeblich. Für Anschaffungsvorgänge wird das steuerrechtliche Ansatz- und Ausweisverbot aufgehoben.

Darlehensverbindlichkeiten bei qualifiziertem Rangrücktritt nicht passivierbar

Eine GmbH erhielt von ihrem Gesellschafter ein Darlehen, für das ein sog. qualifizierter Rangrücktritt vereinbart war. Danach durfte der Gesellschafter über die Darlehensforderung solange nicht verfügen, wie die GmbH überschuldet war. Außerdem durfte er die Befriedigung seiner Darlehensforderung nur aus künftigen Jahresüberschüssen nach Abzug der Verlustviträge oder aus einem Liquidationsüberschuss verlangen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die GmbH das Darlehen nicht in der Bilanz passivieren darf, weil es sie gegenwärtig nicht belastet. Es ist deswegen gewinnerhöhend aufzulösen.

Ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem späteren befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen

Ein Berufsausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Vorbeschäftigungsverbots für sachgrundlose Befristungen. Ein Arbeitgeber kann also in seinem Unternehmen ausgebildete Mitarbeiter in ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis übernehmen.

Ein Arbeitsverhältnis kann ohne sachlichen Grund grundsätzlich nur befristet werden, wenn der Arbeitnehmer vorher nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden hat. Ein Berufsausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis in diesem Sinne. Für den Arbeitsvertrag geltende Regelungen sind nicht generell auf Berufsausbildungsverhältnisse anzuwenden, sondern nur, soweit sich aus dem Wesen des Vertrags und des Berufsbildungsgesetzes nichts anderes ergibt. Der Zweck des Vorbeschäftigungsverbots, den Missbrauch der sachgrundlosen Befristung zu Befristungsketten zu verhindern, erfordert nicht die Einbeziehung des Berufsausbildungsverhältnisses. Auch Vorbeschäftigungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, stehen einem sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Eine Außenprüfungsanordnung kann wegen des Verstoßes gegen das Willkür- und Schikaneverbot rechtswidrig sein

Gegen einen Rechtsanwalt wurde eine steuerliche Außenprüfung angeordnet. Der wehrte sich hiergegen und meinte, die Prüfung sei nur angeordnet worden, weil er einen vom Finanzamtsvorsteher gemobbtten Finanzbeamten gegen die Berliner Finanzbehörde vertrete. Er hatte wegen der Mobbingvorwürfe auch den Petitionsausschuss des Berliner Senats eingeschaltet. Daraufhin wurden einige Abgeordnete des Ausschusses ebenfalls steuerlichen „Tiefenprüfungen“ unterzogen. Im finanzgerichtlichen Verfahren gegen die Prüfungsanordnung wies der Rechtsanwalt auf die Zusammenhänge hin, um die Willkür der Prüfungsanordnung zu unterstreichen und beantragte, die Abgeordneten und den Finanzamtsvorsteher als Zeugen zu vernehmen. Das Finanzgericht wies die Klage ab, ohne vorher die Zeugen zu vernehmen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Außenprüfung bei einem Rechtsanwalt zwar grundsätzlich ohne weitere Begründung angeordnet werden kann. Die Anordnung kann im Einzelfall aber ermessensfehlerhaft sein, wenn sich das Finanzamt maßgeblich von sachfremden Erwägungen leiten lässt und der Zweck der steuerlichen Prüfung in den Hintergrund tritt. Eine willkürliche oder schikanöse Prüfungsanordnung ist rechtswidrig.

Die Sache wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen. Es muss jetzt die Zeugen vernehmen, um festzustellen, ob die Prüfung aus sachfremden Erwägungen angeordnet worden war. Außerdem muss das Finanzamt Auskunft erteilen, nach welchen objektiven Kriterien seinerzeit der Prüfungsplan erstellt worden war und ob diese Kriterien auch auf den Rechtsanwalt zutrafen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen durch Leistungen eines als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführten Betriebs gewerblicher Art (BgA) an die Trägerkörperschaft

Als Eigenbetrieb geführte BgA sind im Verhältnis zu ihrer Trägerkörperschaft wie selbstständige Kapitalgesellschaften zu behandeln. Es handelt sich um organisatorisch und haushaltsmäßig verselbstständigte Einrichtungen, die finanzwirtschaftlich Sondervermögen der Trägerkörperschaft sind. Dadurch kann die Trägerkörperschaft auf die im Eigenbetrieb erzielten Gewinne nicht unmittelbar zugreifen. Erst wenn die zuständigen Gremien einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, kann der Gewinn ganz oder teilweise in den allgemeinen Haushalt der Trägerkörperschaft überführt werden. Zu diesem Zeitpunkt kann der Gewinn bei ihr zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Bis dahin gelten sie als den Rücklagen des BgA zugeführt. Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des BgA durch den Ausschüttungsbeschluss führt dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Realisierungszeitpunkt ist der der Überführung an die Trägerkörperschaft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Einkünfte eines Fußballnationalspielers aus zentraler Vermarktung der Fußball-Nationalmannschaft durch den DFB unterliegen der Gewerbesteuer

Der Lizenzspieler eines Fußballbundesligavereins erhielt als Mitglied auch der Fußball-Nationalmannschaft vom DFB einen Anteil an den Werbeeinnahmen aus der Vermarktung. Er vertrat die Auffassung, dass diese Einnahmen Teil seines Arbeitslohns seines Vereins sind, weil er sich diesem gegenüber verpflichtet hatte, auf Verlangen des DFB als Nationalspieler tätig zu werden.

Der Bundesfinanzhof unterwarf die Einkünfte aus den Werbeeinnahmen der Gewerbesteuer. Die Tätigkeit als Nationalspieler ist nicht auf die Werbeeinnahmen zu übertragen. Er war in seiner Entscheidung völlig frei, ob er an den Werbemaßnahmen mitwirken wollte, sodass er mit Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko handelte.

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen seit dem 1.1.2005 elektronisch übertragen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es einem Unternehmer weiterhin gestattet werden, die Voranmeldungen in Papierform abzugeben, z. B. bei erheblichem finanziellen Aufwand.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß ist. Eine unbillige Härte liegt u. a. dann nicht vor, wenn das Unternehmen hohe Gewinne erzielt und über ausreichende Mittel verfügt, um die entsprechende Hardware anzuschaffen.

Ermittlung der 183-Tage-Aufenthaltsdauer zur Bestimmung des Besteuerungsrechts nach dem DBA Frankreich

Das Besteuerungsrecht für die Einkünfte eines Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit steht grundsätzlich dem Staat zu, in dem die Arbeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat). Nur in Ausnahmefällen kann dem Wohnsitzstaat das

Besteuerungsrecht zukommen. Eine dieser Ausnahmen basiert auf der sog. 183-Tage-Regelung. Hält sich ein Arbeitnehmer nicht mehr als 183 Tage in dem Tätigkeitsstaat auf, verlagert sich das Besteuerungsrecht auf den Wohnsitzstaat.

Kehrt der Arbeitnehmer täglich vom Tätigkeitsstaat in den Wohnsitzstaat zurück, sind in die Bestimmung der 183-Tage-Frist nur solche Tage einzubeziehen, in denen sich der Arbeitnehmer physisch im Tätigkeitsstaat aufhält. Es ist auf den tatsächlichen Aufenthalt im Tätigkeitsstaat abzustellen. Dadurch sind auch Wochenenden und urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Mit dieser Auslegung der Bestimmungen des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens durch den Bundesfinanzhof blieben die Einkünfte eines in Deutschland arbeitenden Franzosen von der deutschen Besteuerung befreit. Der Arbeitnehmer pendelte montags bis freitags täglich zwischen seiner Wohnung in Frankreich und der in Deutschland gelegenen Arbeitsstätte. An den Wochenenden hielt er sich in seinem Heimatland auf.

EuGH-Vorlage zum Anspruch auf Differenzkindergeld für Grenzgänger

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage an den Europäischen Gerichtshof gewandt, in welcher Höhe einem in der Schweiz als Grenzgänger tätigen Arbeitnehmer Differenzkindergeld zusteht.

Ein in der Bundesrepublik ansässiges und in der Schweiz als Arbeitnehmer beschäftigtes Ehepaar erhielt neben dem Kindergeld in Deutschland auch in der Schweiz eine Kinderzulage von monatlich 190 Schweizer Franken (sfr). Nachdem die Kindergeldkasse davon Kenntnis bekommen hatte, forderte sie das Kindergeld in voller Höhe zurück. Die Eltern machten dagegen geltend, dass sie Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem deutschen Kindergeld in Höhe von 154 € und der in der Schweiz bezogenen Kinderzulage von 190 sfr (damaliger Kurs ca. 129 €) hätten. Die Kindergeldkasse lehnte dies mit der Begründung ab, dass bei einem Anspruch auf Kindergeld ähnlichen Leistungen in einem anderen Staat kein Anspruch auf deutsches Kindergeld besteht. Ob dies rechtens ist, wird der EuGH entscheiden müssen.

Fahrtkosten im Rahmen eines Vollzeitstudiums

Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass die Fahrtkosten zwischen der Wohnung und einer Bildungseinrichtung nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Diese Fahrten sind wie Dienstreisen in voller Höhe als (ggf. vorweggenommene) Werbungskosten abziehbar, weil eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt ist.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Fahrtkosten selbst getragen werden.

Hinweis: Betroffene Personen, die noch keine Steuererklärungen abgegeben haben, sollten dies jetzt tun. Sind Steuererklärungen abgegeben worden und liegt bereits ein Steuerbescheid vor, sollte mit dem Steuerberater abgestimmt werden, ob noch eine Möglichkeit der Änderung besteht.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen verstößt nicht gegen Europarecht

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen nicht gegen die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie (ZLR) verstößt. Nach der ZLR sind grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen Unternehmen, die durch eine Beteiligung von mindestens 25 % miteinander verbunden sind, im Sitzstaat des zahlenden Unternehmens von der Steuer befreit. Der Bundesfinanzhof war an die vorausgegangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gebunden, wonach die ZLR nur den Empfänger der Zinszahlungen schützt. Geklagt hatte eine GmbH, die von ihrer niederländischen Muttergesellschaft mehrere Darlehen aufnahm. Das Finanzamt rechnete die Hälfte der in 2004 gezahlten Zinsen dem Gewinn der GmbH aus Gewerbebetrieb hinzu. Auch der Argumentation, dass die

gewerbsteuerliche Hinzurechnung des Zinsbetrags nicht mit der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit bzw. mit dem Diskriminierungsverbot des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den Niederlanden vereinbar sei, folgte der Bundesfinanzhof nicht.

Hinweis: Die ab 2008 geltende Neuregelung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Darlehenszinsen dürfte der gleichen Beurteilung unterliegen.

Kein verfassungsrechtlicher Verstoß durch eingeschränkten Abzug von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben bis zum 31.12.2009

Die bis Ende 2009 geltenden Regelungen für den beschränkten Sonderausgabenabzug von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen sind nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die bis dahin geltenden Regelungen zum Sonderausgabenabzug für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, eine Neuregelung aber mit spätester Wirkung zum 1. Januar 2010 gefordert. Dies ist geschehen.

Die danach noch bis zum 31.12.2009 gültigen gesetzlichen Bestimmungen verstoßen auch nicht gegen die europäische Menschenrechtskonvention. Sie verlangt lediglich die körperliche Unversehrtheit, nicht aber eine zu gewährende Garantie, dass die soziale Sicherung betreffende Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Vertrauensschutz bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist gesetzlich geregelt. Für jeden Kalendermonat hat der Unternehmer 1 % des inländischen Kfz-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer als Privatanteil zugrunde zu legen. Rabatte und Nachlässe, die beim Erwerb des Fahrzeugs gewährt wurden, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch beim Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs.

Der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung ist möglich. Zu diesem Zweck sind die Aufwendungen durch Belege nachzuweisen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch zu ermitteln. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlässt. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Eine Lose-Blatt-Sammlung reicht nicht. Anzugeben sind Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt, weiterhin Reiseziel, Reiseroute, Reisezweck und der Name der aufgesuchten Geschäftspartner.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass ein in Form einer Excel-Tabelle geführtes Fahrtenbuch nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder die Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden. Das Finanzgericht stellt weiterhin klar, dass es keinen Vertrauensschutz aufgrund einer fehlerhaften Anwendung (Verwaltungspraxis) in den Vorjahren gibt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen Kernbrennstoffsteuer

Gegen die Kernbrennstoffsteuer gibt es keinen vorläufigen Rechtsschutz. Das Finanzgericht Hamburg hatte noch ernstliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass des Kernbrennstoffsteuergesetzes bejaht und deshalb die Vollziehung des Steuerbescheids aufgehoben.

Der Bundesfinanzhof stellte hingegen klar, dass wegen der behaupteten Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes vorläufiger Rechtsschutz nur gewährt werden kann, wenn das Interesse des Steuerpflichtigen, bis zur Klärung der

Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes von der Steuerzahlung verschont zu bleiben, schwerer wiegt als die für die vorläufige Vollziehung sprechenden öffentlichen Belange. Ob das Gesetz verfassungswidrig ist, kann bei einem formell ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetz im Eilverfahren nicht geklärt werden, denn die sog. Verwerfungskompetenz steht ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht zu. Im Streitfall war dem Geltungsanspruch des formell ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes der Vorrang vor den Interessen des Kernkraftwerksbetreibers einzuräumen.

Kein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf zahlungsgestörter Forderungen

Der Kauf zahlungsgestörter Forderungen (sog. Non Performing Loans) ist keine umsatzsteuerbare Leistung des Forderungskäufers an den Verkäufer, wenn der Kaufpreis dem wirtschaftlichen Wert der Forderungen entspricht. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass aus den Eingangsleistungen für Forderungserwerb und Forderungseinzug konsequenterweise kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Keine Kürzung der als Bezüge anzusetzenden Ehegatten-Unterhaltsleistung um Versicherungsaufwendungen

Bei der Ermittlung der Kindergeld schädlichen Bezüge sind Unterhaltsleistungen, die ein verheiratetes Kind von seinem Ehegatten erhält, nicht um Aufwendungen für eine Kfz-Versicherung oder eine Unfallversicherung zu mindern. Die Aufwendungen für eine Kfz-Haftpflichtversicherung und für eine Unfallversicherung sind Bestandteil des Familienunterhalts. Auch die Tatsache, dass der Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingesetzt wird, ändert an dieser Beurteilung nichts.

Ab 2012 spielt die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes keine Rolle mehr.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kinderzuschüsse aus einem Versorgungswerk sind nicht steuerfrei

Kinderzuschüsse aus der Rente eines berufsständischen Versorgungswerks sind steuerpflichtig und nicht wie die Zuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Die unterschiedliche Behandlung solcher Zuschüsse verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Steuerfreiheit der Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung normiert, weil der Anspruch auf Kindergeld für solche Kinder ausgeschlossen ist. Berufsständische Kinderzuschüsse sind zwar nicht steuerfrei, dafür geht aber auch der Anspruch auf Kindergeld nicht verloren.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kosten für Jägerprüfung nicht abzugsfähig

Die Kosten für die Ablegung einer Jägerprüfung können weder als Betriebsausgaben oder Werbungskosten noch als Sonderausgaben abgezogen werden.

Aufwendungen für die Ablegung der Jägerprüfung stehen normalerweise nicht mit einer Erwerbsquelle in Zusammenhang, sondern sind allein privat veranlasst. Dienen Aufwendungen nicht dazu, spätere Erwerbseinnahmen zu erzielen, sondern steht ein privater Zweck im Vordergrund, so kommt auch ein Abzug als Sonderausgaben nicht in Betracht.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Lohnsteuerabzug bei Vorteilsgewährung durch Dritte

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist jedoch zur ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verpflichtet. Wird einem Arbeitnehmer Arbeitslohn oder ein geldwerter Vorteil durch einen Dritten gewährt, bleibt der Arbeitgeber im Prinzip zum Lohnsteuer-Abzug verpflichtet. Dem Lohnsteuerabzug unterliegt deshalb auch der

im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

von einem Dritten

für die Arbeitsleistung gezahlte Arbeitslohn,

wenn dies für den Arbeitgeber erkennbar oder ihm sogar bewusst ist.

Beispiel: Eine GmbH als Arbeitgeberin schließt mit einem Automobil-Händler einen Rahmenvertrag, der den Arbeitnehmern der GmbH beim Kauf eines Fahrzeugs einen über das Marktübliche hinausgehenden geldwerten Vorteil verschafft. Es handelt sich um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, der den Arbeitnehmern einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis verschafft. Die GmbH als Arbeitgeberin ist für den Lohnsteuerabzug verantwortlich.

Das Finanzgericht München stellte einige Grundsätze auf:

Zuwendungen Dritter gehören nur dann zum Arbeitslohn, wenn der Veranlassungszusammenhang zwischen der Vorteilsgewährung und der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers eindeutig ist.

Bei Gewährung verbilligten Versicherungsschutzes durch einen Dritten liegt Arbeitslohn vor, wenn die Möglichkeit, die günstigen Tarife in Anspruch zu nehmen, Gegenstand der Arbeitsverträge war.

Der Arbeitgeber muss die Vorteilsgewährung an den Arbeitnehmer erkennen können. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Arbeitgeber durch Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder auf sonstige Weise selbst an der Verschaffung der Vergünstigung mitgewirkt hat.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Das Thema „Lohnzahlung durch Dritte“ ist komplex. So wird z. B. unterschieden zwischen echter und unechter Lohnzahlung durch Dritte. Bei verbundenen Unternehmen sind Besonderheiten zu beachten. In einschlägigen Fällen sollte der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.

Mehraufwendungen für die Verpflegung für den Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs und für einen Rettungsassistenten

Der Bundesfinanzhof hatte 2011 entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Dies ist der ortsgebundene Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit. Wesentliche Merkmale für die Bestimmung sind:

Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Betriebsstätte nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufgesucht wird.

An diesem Ort muss auch inhaltlich und qualitativ der wesentliche Teil der Arbeitsleistung erbracht werden.

Unerheblich ist die Häufigkeit, mit der der Arbeitnehmer die unterschiedlichen Arbeitsstätten aufsucht.

Dies hat Auswirkungen auf den Abzug von Fahrtkosten und Reisekosten (Mehraufwendungen für Verpflegung) der Arbeitnehmer.

In diesem Sinne hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass ein städtischer Feuerwehrmann, der auch Bereitschaftsdienste als Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs eines nicht städtischen Krankenhauses leisten muss, eine Auswärtstätigkeit ausübt und ein Rettungsassistent nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben kann.

Nachweis der Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand einer Einliegerwohnung

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können nur dann als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn der Eigentümer der Wohnung den Entschluss zur künftigen Einkünfteerzielung endgültig gefasst hat und diesen Entschluss später nicht wieder aufgibt. Die Absicht der Vermietung muss anhand objektiver Umstände erkennbar und feststellbar sein. Besteht hinsichtlich der Vermietungsabsicht Ungewissheit, entfällt der Werbungskostenabzug.

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall stand eine Einliegerwohnung über fünf Jahre leer. Die Eigentümer boten die Wohnung nur im Bekanntenkreis und bei Firmen zur Vermietung an. Zeitungsanzeigen wurden nicht aufgegeben. Es wurde kein Makler eingeschaltet. Dem Finanzgericht reichten diese wenigen Bemühungen nicht, um den Werbungskostenabzug anzuerkennen. Zum Nachweis der Vermietungsabsicht fordert es die Darlegung und den Nachweis geeigneter und ausreichender Maßnahmen zur beabsichtigten Vermietung der Wohnung.

Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

Neuberechnung der Anwartschaft auf Versorgung

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung haben Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass ihnen ihr Arbeitgeber bei einem berechtigten Interesse schriftlich mitteilt, in welcher Höhe für sie aus einer bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen wird. Dieser Auskunftsanspruch, das hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr klargestellt, dient allerdings nicht dazu, einen Streit über den Inhalt des Versorgungsanspruchs zu beseitigen. Derartige Streitigkeiten seien vielmehr durch eine Klage des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Feststellung des Inhalts und der Höhe des Versorgungsanspruchs zu klären. In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer geltend gemacht, ihm stünden gegen den Arbeitgeber – entgegen dessen Berechnung – Versorgungsansprüche zu, als wären die Abschlusskosten der Verträge auf die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Deshalb sei der Arbeitgeber zur Neuberechnung der Versorgungsanwartschaften verpflichtet. Dieser Argumentation ist das Bundesarbeitsgericht nicht gefolgt, weil es sich hierbei um eine Rechtsfrage handle, die sich in dem genannten Auskunftsverfahren nicht klären lasse.

Nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung eines Einzelhandelsgeschäfts auch bei bloßer Vermietung des Ladenlokals

Der Bundesfinanzhof hat im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof entschieden, dass eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung im Ganzen auch dann vorliegt, wenn das Ladenlokal nicht mitveräußert, sondern an den Erwerber des Warenbestands und der Geschäftsausstattung lediglich vermietet wird. Erforderlich, aber auch ausreichend für eine Geschäftsveräußerung ist, dass der Erwerber mit den übernommenen Gegenständen eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit fortsetzen kann und dies auch beabsichtigt. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener, kurzfristig kündbarer Mietvertrag reicht aus. Eine Mindestlaufzeit ist nicht erforderlich.

Personalgestellungs- und Beratungsleistungen einer Spielbank unterliegen dem Umsatzsteuerregelsatz

Stellt eine Spielbank anderen Spielbanken Personal zur Verfügung oder berät diese hinsichtlich des Aufbaus einer Spielbank, unterliegt das Entgelt dem Umsatzsteuerregelsatz. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs unabhängig davon, ob der Spielbankbetrieb selbst umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig ist. Die Personalgestellungs- und Beratungsleistungen sind keine Nebenleistungen zum Spielbankbetrieb. Das Entgelt geht auch nicht in die Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe ein, sodass es zu keiner Doppelbesteuerung kommt.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die tatsächlichen Umzugskosten bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) abziehbaren Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden. Werden die Höchstbeträge nach dem BUKG geltend gemacht, prüft das Finanzamt nicht, ob die Umzugskosten Werbungskosten sind. Anstelle der Höchstbeträge nach BUKG können auch nachgewiesene höhere Umzugskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dann prüft das Finanzamt aber insgesamt, ob und inwieweit die Aufwendungen Werbungskosten oder nicht abziehbare Kosten der Lebensführung sind, z. B. bei Aufwendungen für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Nach dem Bundesumzugskostengesetz gelten ab 1. Januar 2012 folgende Höchstbeträge: Umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind können bis maximal 1.657 € geltend gemacht werden.

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt für Verheiratete 1.314 €, für Ledige 657 €. Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten um 289 €.

Hinweis: „Verheiratete“ im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes sind auch:

verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde

Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft gewähren

Ledige, die auch in der neuen Wohnung Personen aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht entbehren können.

Einer Lebenspartnerschaft gleichgestellt sind derjenige, der seinen Lebenspartner überlebt hat und derjenige, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.

(Quelle: Schreiben des Bundesfinanzministeriums)

Übergangsregelung bei der Abschaffung der körperschaftsteuerlichen Mehrmütterorganschaft

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2002 war es möglich, dass zwei Unternehmen sich einer gemeinsamen Personengesellschaft bedienten, um diese als Organträgerin eines Organkreises einzusetzen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 muss die als Mutterunternehmen tätige Personengesellschaft selbst gewerblich tätig sein und darüber hinaus selbst die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft halten (finanzielle Eingliederung). Wurde der für eine Organschaft erforderliche Gewinnabführungsvertrag allerdings bis zum 20.11.2002 abgeschlossen (Kabinettsbeschluss bzgl. des Änderungsgesetzes), reicht es zur Anerkennung der Organschaft aus, wenn die finanzielle Eingliederung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2003 hergestellt wird. Dazu müssen die Anteile an der

Organgesellschaft, welche die mehrheitliche Beteiligung begründen und bisher im Sonderbetriebsvermögen bei der Organträger-Personengesellschaft gehalten wurden, in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft übertragen werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Übertragung des Betreuungsfreibetrags für Alleinerziehende

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) steht den Eltern des Kindes neben dem Kinderfreibetrag grundsätzlich gemeinsam zu. Bei getrennt lebenden Eltern kann der Elternteil die Berücksichtigung des vollen Freibetrags beantragen, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.

Diese antragsgemäße Übertragung auf den anderen Ehegatten ist uneingeschränkt möglich und verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Gesetzgeber kann insoweit typisierend davon ausgehen, dass das Kind in dem Haushalt des Elternteils, bei dem es gemeldet ist, auch umfassend betreut wird. Dass dieser Elternteil regelmäßig auch einen höheren Betreuungsaufwand hat als der andere, bei dem das Kind nur an Wochenenden oder in den Ferien betreut wird, kann unterstellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umfang des stromsteuerrechtlichen Herstellerprivilegs

Das stromsteuerrechtliche Herstellerprivileg erstreckt sich nicht auf die Beleuchtung und Klimatisierung von Sozialräumen. Denn die Steuerbefreiung für den zur Stromerzeugung entnommenen Strom gibt es nur für den mit der Stromerzeugung in einem engen Zusammenhang stehenden Strom, der aufgrund der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Stromerzeugungsanlage erforderlich ist, um den Betrieb der Anlage aufrechtzuerhalten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsätze aus einer verkehrstherapeutischen Praxis sind nicht von der Umsatzsteuer befreit

Umsatzsteuerfrei sind Leistungen, die zur Ausübung der Heilkunde gehören. Zur Ausübung der Heilkunde gehört jede Maßnahme, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dient. Dabei muss ein therapeutisches Ziel im Vordergrund stehen. Auch die Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege gehören zur Ausübung der Heilkunde.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Umsätze aus der Tätigkeit als Verkehrspsychologin nicht umsatzsteuerfrei sind. Das Hauptziel einer Verkehrstherapie sei nicht die Behandlung von Krankheiten bzw. Gesundheitsstörungen, sondern eine Maßnahme zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens bzw. die Verbesserung der Lebenssituation, z. B. zur Wiedererlangung der wegen Alkohols am Steuer oder anderer Verkehrsverstöße entzogenen Fahrerlaubnis.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Unentgeltliche Zuwendung von Unterbeteiligungen an einer Familienstiftung

Ein Verleger setzte durch Testament eine Familienstiftung zu seiner Alleinerbin ein. Kurz zuvor hatte er durch notarielle Urkunde für den Zeitpunkt seines Versterbens einem Treuhänder für die zu diesem Zeitpunkt aufsichtsrechtlich noch nicht genehmigte Stiftung ohne Gegenleistung Unterbeteiligungen in Höhe von jeweils 30 % an vier Gesellschaften, an denen er beteiligt war, eingeräumt. Dies erfolgte mit der Maßgabe, dass nach seinem Tod sein Erbe Hauptbeteiligter sei.

Knapp ein Jahr später, wenige Tage vor dem Tod des Verlegers, trat der Treuhänder die Rechte aus den Unterbeteiligungen an die zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam entstandene Stiftung ab.

Der Bundesgerichtshof hatte über die Frage zu entscheiden, ob die der Stiftung eingeräumten Unterbeteiligungen in den Nachlass fallen und damit bei den von dem Sohn des Verlegers geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen zu berücksichtigen sind.

Nach der Entscheidung des Gerichts wurden der Stiftung die Unterbeteiligungen durch Schenkung unter Lebenden auf den Todesfall zugewendet. Die Schenkungen waren bereits mit der Einräumung der Unterbeteiligungen durch notariellen Vertrag vollzogen, sodass sie nicht in den Nachlass fielen und bei den Pflichtteilsansprüchen nicht zu berücksichtigen waren.

Unternehmereigenschaft einer Holding nur gegeben, wenn diese gegen Entgelt in die Verwaltung der abhängigen Gesellschaften eingreift

Der bloße Erwerb, das bloße Halten und der bloße Verkauf von Beteiligungen führen nicht zur Unternehmereigenschaft einer Holdinggesellschaft. Die Holding kann deshalb ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.

Erbringt die Holding jedoch gegen Entgelt Leistungen an ihre Beteiligungsgesellschaften (z. B. Übernahme von Geschäftsführungsleistungen, Beratungsleistungen, Buchhaltung), wird sie insoweit unternehmerisch tätig. Sie ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit die Eingangsleistungen ihren umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die abzugsfähige Vorsteuer auf Kosten, die nicht unmittelbar dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet werden können (Gemeinkosten), ist im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vergütung und Haftung des Gesellschafter-Geschäftsführers

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte sich in einer Entscheidung mit Fragen der Behandlung von Geschäften der Gesellschaft mit den Gesellschaftern und der Angemessenheit der Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers, jeweils im Falle bilanzieller Unterkapitalisierung, zu beschäftigen.

Das Gericht stellte hierzu folgende Leitsätze auf:

Auch bei einer bilanziellen Unterkapitalisierung der Gesellschaft sind Geschäfte mit Gesellschaftern nicht per se verboten, wenn sie durch betriebliche Gründe gerechtfertigt sind, also auch mit einem Dritten so abgeschlossen worden wären.

Die Vergütung der Tätigkeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers muss angemessen sein, d. h. sie darf in keinem Missverhältnis zu der vergüteten Leistung und damit zu dem Entgelt stehen, das ein Fremdgeschäftsführer für die gleiche Tätigkeit erhalten hätte.

Die Gesellschafter haben bei der Auswahl des Geschäftsführers einen der gerichtlichen Überprüfung entzogenen Ermessensspielraum.

In eng zu fassenden Ausnahmefällen kann der Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund seiner Treuepflicht zur Gesellschaft gehalten sein, selbst auf eine Herabsetzung seiner Bezüge hinzuwirken.

Die Haftung des Geschäftsführers nach § 64 GmbHG setzt einen wirtschaftlichen Zusammenbruch der Gesellschaft voraus. Ein solcher kann bei zwischenzeitlicher wirtschaftlicher Erholung der Gesellschaft nach verlustreichen Jahren nicht angenommen werden.

Versteuerung privat veranlasster Verzugs- oder Prozesszinsen

Einnahmen aus Verzugs- oder Prozesszinsen sind kein Schadensersatz für die Verletzung privater Güter. Es handelt sich um ein Entgelt für die unfreiwillige Vorenthaltung des zur Verfügung gestellten Kapitals. Unerheblich ist, ob von vornherein die Absicht zur Erzielung von Einkünften besteht. Erwachsen sie aus einem privat geführten Zivilrechtsstreit, sind sie als Kapitalertrag steuerpflichtig.

Stehen den vereinnahmten Verzugszinsen nach einem gewonnenen Zivilrechtsstreit Darlehenszinsen in entsprechender Höhe als Aufwendungen gegenüber, sind die vereinnahmten Verzugszinsen nicht zu versteuern. Für die Beurteilung ist auf den objektiven Tatbestand einer Steigerung der Leistungsfähigkeit abzustellen. Dabei ist es unerheblich, dass die aus der eigenen Schuldaufnahme entstandenen Zinsen in früheren Jahren zu zahlen sind als die aus einem Urteil zugesprochenen Verzugszinsen erzielt werden. Es ist der über alle Zeiträume entstehende Totalgewinn zu ermitteln.

Mit dieser grundlegenden Beurteilung hat der Bundesfinanzhof die von einem Bürgen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger erstrittenen und von diesem auch gezahlten Verzugszinsen als nicht steuerpflichtig angesehen. Der Bürge wurde zunächst für die fremde Schuld in Anspruch genommen. Zur Tilgung dieser Schuld hat er Bankverbindlichkeiten aufgenommen. In dem danach geführten Rechtsstreit stellte sich heraus, dass die Bürgschaftsinsanspruchnahme rechtsfehlerhaft war. Der Bürgschaftsgläubiger wurde zur Rückzahlung des Betrags einschließlich Zinsen verurteilt.

Verwalter muss Heizkosten nach Verbrauch abrechnen

Der Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft muss in der Jahresabrechnung die Heizkosten nach Verbrauch auf die jeweiligen Wohnungseigentümer umlegen.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Verwalter bei den Heiz- und Wasserkosten nicht die angefallenen Verbrauchskosten, sondern die im Abrechnungsjahr an den Energieversorger gezahlten Abschlagszahlungen in der Jahresrechnung berücksichtigt und auf die Wohnungseigentümer umgelegt. Das Gericht war der Auffassung, dass in die Gesamtabrechnungen alle im Abrechnungszeitraum geleisteten Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Brennstoffanschaffung stehen, aufzunehmen sind. Bei den Einzelabrechnungen hingegen sei die Heizkostenverordnung zu berücksichtigen. Diese schreibe eine verbrauchsabhängige Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten vor. Die damit zwangsläufig verbundene Abweichung der Einzelabrechnung von der Gesamtabrechnung müsse der Verwalter in der Abrechnung erläutern. Im entschiedenen Verfahren habe zwar die Gesamtabrechnung ordnungsgemäßer Verwaltung entsprochen, nicht jedoch die Einzelabrechnungen, da diesen nicht der tatsächliche Verbrauch zu Grunde gelegen hat.

Vorlage an den EuGH: Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten

Herr A war Einzelunternehmer und Mehrheitsgesellschafter der B-GmbH, die umsatzsteuerlich Organgesellschaft des A war. Geschäftsführer der B-GmbH waren Herr A und Herr P. Gegen A und P wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil sie zur Erlangung eines Bauauftrags, den die B-GmbH gegen ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt ausgeführt hatte, Bestechungsgelder gezahlt haben sollten. A und P beauftragten jeweils einen Rechtsanwalt mit ihrer Verteidigung. Auftraggeber des einen Rechtsanwalts waren A als Beschuldigter und die B-GmbH; Auftraggeber des anderen Rechtsanwalts waren P und die B-GmbH. Die Honorarverträge waren seitens der Auftraggeber nur von der B-GmbH, vertreten durch A und P als Geschäftsführer, unterschrieben und mit dem Firmenstempel der GmbH versehen. Nachdem das Strafverfahren eingestellt worden war, schrieben die Rechtsanwälte ihre Honorarrechnungen an die B-GmbH, die sie auch bezahlte. A machte als Organträger die Vorsteuer aus den Rechnungen geltend.

Dem Bundesfinanzhof war die Vorsteuerabzugsberechtigung in diesem Fall unklar. Er hat dem Europäischen Gerichtshof deshalb folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

Richtet sich der Zusammenhang der Rechtsanwaltsrechnungen nach dem objektiven Inhalt der bezogenen Leistungen oder aus dem zu beurteilenden Entstehungsgrund?

Hintergrund der Frage ist die Tatsache, dass die Anwaltsleistungen einerseits nur den privaten Interessen der Herren A und P galten, weil gegen sie persönlich die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren (objektiver Inhalt). Die Anwaltskosten waren aber andererseits nur deswegen entstanden, weil die B-GmbH steuerpflichtige Leistungen erbracht hatte, ohne die es in diesem konkreten Fall nicht zu einer Strafverfolgung gekommen wäre (Entstehungsgrund).

Falls es auf den Entstehungsgrund ankommt: Ist der Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausgeschlossen, weil der jeweilige Rechtsanwalt durch zwei Auftraggeber beauftragt wurde?

Hintergrund der Frage ist die Tatsache, dass die Rechtsanwälte jeweils von A bzw. P sowie gleichzeitig von der B-GmbH beauftragt worden waren.

Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers

Der Vorsteuerabzug aus einer Lieferung steht dem Kunden auch dann zu, wenn der Lieferer nicht zivilrechtlicher Eigentümer des Liefergegenstands ist. Dieser Grundsatz behält selbst dann seine Gültigkeit, wenn der Lieferer den Gegenstand später vertragswidrig noch mehrmals an andere Abnehmer veräußert.

Einem Urteil des Bundesfinanzhofs lagen Liefer- und Finanzierungsgeschäfte einer ahnungslosen Leasinggesellschaft (A) mit einem in betrügerischer Absicht handelnden Maschinenlieferanten (B) und einem in die Betrugsgeschäfte verwickelten Leasingnehmer (C) zugrunde. B verkaufte die Maschinen an A, die sie zur Nutzung im Wege eines Leasingvertrags an C überließ. Mitarbeiter der A prüften die Maschinen vor der Überlassung an C auf ihre Identität. Durch Austausch der Maschinentypenschilder wickelten B und C das Geschäft noch mehrere Male mit anderen Leasinggesellschaften ab.

Das Finanzamt versagte bei A den Vorsteueranspruch aus der Maschinenlieferung mit der Begründung, dass A an den Maschinen nicht die tatsächliche Verfügungsmacht verschafft worden sei. Vorsteuerabzugsmöglichkeit und Verfügungsmacht könnten nicht gutgläubig erlangt werden. Dieser Beurteilung folgt der Bundesfinanzhof nicht, er bestätigt die Rechtmäßigkeit des Vorsteuerabzugs durch A. Dazu führte er im Einzelnen aus:

Durch eine Lieferung wird der Abnehmer in die Lage versetzt, in eigenem Namen wie ein Eigentümer über einen Gegenstand verfügen zu können. Auf die tatsächliche Eigentumsübertragung kommt es dabei nicht an. Daraus folgt, dass die Lieferung auch durch einen Dieb erfolgen kann. Lediglich der Diebstahl selbst fällt nicht unter die Begriffsbestimmung einer Lieferung von Waren. Dem Recht auf Vorsteuerabzug steht auch nicht entgegen, dass B die nicht offen gelegte Absicht hatte, die der A übertragenen Maschinen auch an andere Leasinggesellschaften zu übereignen.

Es handelt sich gegenüber der A auch nicht um die Rückgängigmachung einer Lieferung. Dazu wäre erforderlich, dass der Liefergegenstand an B zurückgegeben worden wäre und dieser den Kaufpreis an A zurückgezahlt hätte.

Vorverkaufsgebühr für Konzertkarten unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Neben dem Entgelt für die Konzertkarte unterliegt auch die Vorverkaufsgebühr dem ermäßigten Umsatzsteuersatz bzw. ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Vorverkaufsstelle wird regelmäßig als Vermittlungsstelle für den Konzertveranstalter tätig und erbringt damit eine Nebenleistung zur Veranstaltungsleistung.

Muss die Vorverkaufsstelle einen Teil der Vorverkaufsgebühr an den Veranstalter abführen, mindert dies nicht das Entgelt für die Konzertkarte, sondern die Bemessungsgrundlage für die Vermittlungsprovision. Das Entgelt für die Vermittlungsleistung (Vorverkaufsgebühr) ist damit um die sog. refundierten Beträge zu kürzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Zur Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters

Ein Schuldner, der versehentlich eine weitere Zahlung auf seine gegenüber einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) begründete Schuld erbracht hat, obwohl er diese bereits durch eine frühere Zahlung getilgt hatte, nahm einen der Gesellschafter der GbR auf Rückzahlung in Anspruch. Dieser Gesellschafter war zwar nach dem Abschluss des die Zahlungspflicht begründenden Vertrags, aber vor der versehentlichen Doppelzahlung aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kann der Gesellschafter dennoch auf Rückzahlung in Anspruch genommen werden. Zwar handelt es sich bei dem Anspruch nicht um eine Altverbindlichkeit, auf die sich die Nachhaftung des Gesellschafters erstreckt. Der Gesellschafter, der trotz seines Ausscheidens aus einer bestehenden Gesellschaft

weiterhin als Gesellschafter nach außen auftritt, kann aber als Scheingesellschafter haften, wenn er gegen den gesetzten Rechtsschein nicht pflichtgemäß vorgegangen ist und sich ein Dritter bei seinem geschäftlichen Verhalten auf den Rechtsschein verlassen hat.